

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den ermittelten Bedarf an Plätzen für das Kindergartenjahr 2019/2020 zur Kenntnis.

Auf der Grundlage der beigefügten Aufstellungen werden dem Land Nordrhein-Westfalen gem. § 19 Abs. 3 KiBiz die aufgeführten Kindpauschalen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen für das Kindergartenjahr 2019/2020 bis zum 15.03.2019 gemeldet. Die Angebotsstrukturen aller Tageseinrichtungen zum Kindergartenjahr 2019/2020 ergeben sich aus Anlage I, die Bestandteil des Beschlusses ist. Geringfügige Abweichungen durch notwendige Änderungen oder durch zusätzliche Anmeldungen, die bis zum 15.03.2019 dem Jugendamt bekannt werden, stimmt der Jugendhilfeausschuss zu.

Der in § 20 Abs. 2 KiBiz aufgeführte Mietzuschuss für die Einrichtungen in Hilberath, Flerzheim (Elterninitiative Kleine Strolche e.V.), der Lebenshilfe Bonn (integrative Einrichtung Rasselbande) und der Kindertageseinrichtung Theodor Flidner (unter der Trägerschaft der KJF) wird ebenfalls bei der Meldung zum 15.03.2019 beantragt.

Für die eingruppigen Einrichtungen in Hilberath und Queckenberg werden die nach § 20 Abs. 3 KiBiz aufgeführten Zuschüsse in Höhe von je 15.000,00 € beantragt.

Für die zweigruppige Einrichtung Waldkindergarten Rheinbach e.V. wird der nach § 20 Abs. 3 KiBiz Zuschuss für die Waldgruppe in Höhe von 15.000,00 € beantragt.

Für die 3 Kindertageseinrichtungen, die als Familienzentrum qualifiziert sind, wird jeweils ein Zuschuss des Landes in Höhe von 13.000,00 € pro Jahr und Einrichtung für die Weiterentwicklung als Familienzentrum beantragt (§ 21 Abs. 5 KiBiz).

Für die Betreuung von Kindern im Rahmen der Tagespflege sind 160 Plätze dem Land zu melden (§ 22 Abs. 1 KiBiz).

Die plusKITA-Einrichtung Städtische Kindertageseinrichtung Hopsala (§ 21a KiBiz), sowie die Sprachförderkitas (Hopsala, Wibbelstätz, St. Helena und Kleine Strolche - § 21b KiBiz) erhalten die Landeszuschüsse von 25.000,00 € für die plusKITA Hopsala und anteilig 20.000,00 € für die v.g. Sprachfördereinrichtungen um ein weiteres Kindergartenjahr. Dies erfolgt vorbehaltlich der Zustimmung der Landesregierung für das „Gesetz für einen qualitativen Übergang zu einem reformierten Kinderbildungsgesetz“.

Die Landesmittel für die Verfügungspauschale nach § 21 Abs. 4 KiBiz werden ebenfalls mit in den Antrag aufgenommen.

Vorbehaltlich der Zustimmung des Gesetzgebers wird der Landeszuschuss zur Qualitätssicherung nach § 21 f KiBiz nach dem v.g. Gesetzentwurf ebenfalls zum 15.03.2019 beantragt.

Landeszuschüsse für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege werden für 160 Plätze beantragt.

Die Gesamtkosten für die Finanzierung der vorgeschlagenen Angebotsstrukturen in den Einrichtungen sind in der Planung für den Haushalt 2019 enthalten und müssen im Rahmen der Etatberatungen vom Rat bereitgestellt werden.